

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Appentalstraße“
in Meßstetten - Unterdigisheim

Fassung: 31.03.2025

Projekt: 5. Änderung Bebauungsplan „Appentalstraße“

Planungsträger: Stadtverwaltung Meßstetten
Hauptstraße 9
72469 Meßstetten

Projektnummer: 1101

Bearbeiter/in: Schriftliche Ausarbeitung:
Leonie Rapp, M. Sc. Biologie

Geländeerfassung:
Dagmar Fischer, Dipl. Biol
Sophie Wertek, M. Sc. M. Umweltwissenschaften
Hans-Martin Weisschapp
Leonie Rapp, M. Sc. Biologie

Büroleitung:
Tristan Laubenstein, M. Sc.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	7
2	Untersuchungsgebiet	8
2.1	Lage im Raum	8
2.2	Gebietsbeschreibung	9
2.3	Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	12
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	14
3	Vorhabensbeschreibung	15
4	Wirkungen des Vorhabens	16
5	Methodik	17
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	17
5.2	Datenerhebung	21
5.2.1	Reptilienerfassung	21
6	Bestand und Betroffenheit der Arten	22
6.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
6.1.1	Reptilien	22
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	24
6.2.1	Betroffenheit der Vogelarten	25
7	Berücksichtigung von Arten gemäß der Eingriffsregelung	26
7.1	Reptilien	26
8	Maßnahmen	28
8.1	Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG	28
8.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung	28
8.1.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	28
8.2	Sonstige Maßnahmen	31
8.2.1	Maßnahmen für Arten gemäß der Eingriffsregelung	31
9	Fazit	33
10	Quellenverzeichnis	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020	6
Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	8
Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	9
Abbildung 4: Fotografische Darstellung des Plangebietes (Fotos 1 – 7)	11
Abbildung 5: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen	13
Abbildung 6: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand: 30.10.2024)	15
Abbildung 7: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (abgeändert nach HMUELV 2011)	17
Abbildung 8: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes	21
Abbildung 9: Fundorte Reptilien und Kontrollerggebnis der KVs im Untersuchungsgebiet	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	9
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	12
Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	16
Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	16
Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	16
Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	18
Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei die Reptilienerfassungen	21
Tabelle 8: Sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene, wertgebende Reptilienarten	24
Tabelle 9: Sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene, wertgebende Reptilienarten	26
Tabelle 10: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	28
Tabelle 11: Beschreibung der Maßnahme 0	31
Tabelle 12: Beschreibung der Maßnahme 1	31

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Bebauungsplanänderung „Appentalstraße“ war im Wirkraum des Vorhabens mit mehreren artenschutzrechtlich relevanten Arten zu rechnen. Zu nennen sind hierbei die Reptilien und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die europarechtlich geschützten Arten verbunden. Da ein Großteil der Strukturen innerhalb des Vorhabensbereiches bereits entfernt wurde, bevor eine Untersuchung auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten hin stattfinden konnte, wurde eine „Worst-Case-Betrachtung“ angewandt. Zusätzlich wurden noch Untersuchungen bzgl. der Reptilien durchgeführt, um eine bessere Einschätzung des ursprünglich vorhandenen Arteninventars zu erlangen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der Tötung gemäß des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG bzgl. der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Die Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden national geschützten Reptilien werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls betrachtet, da kein Umweltbericht erstellt wurden (§13a BauGB-Verfahren). Um Beeinträchtigungen zu vermeiden dürfen zukünftige Erdarbeiten nur in den Sommermonaten erfolgen, sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Reptilienhabitates ergriffen werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz (Europäische Kommission 2007).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV bzw. gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten.

In Deutschland wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VS-RL durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Entsprechend den fachlichen Vorgaben der LfU 2020 wird hierzu folgender Prüfablauf angewandt:

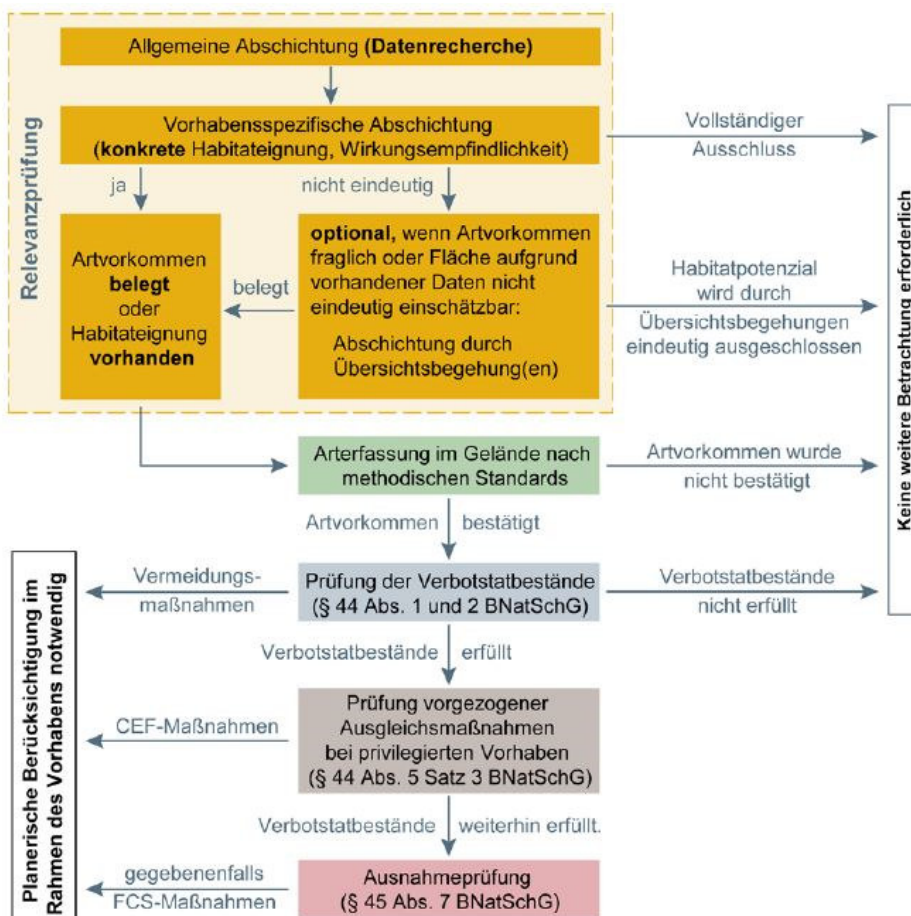


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden ebenfalls im Rahmen der saP berücksichtigt, da es sich um ein §13a BauGB-Verfahren handelt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Appentalstraße“ die derzeit als öffentliche Grünfläche bestehende Grundstücke für die angrenzenden Gewerbe zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes und somit die Schaffung eines entsprechenden Planungsrechts erforderlich. Aufgrund der innerörtlichen Nachverdichtung soll die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die Vorhabensfläche befindet sich im östlichen Teil des Ortsteils Unterdigisheim auf einer Höhe von 761 m ü. N.N. Im nördlichen Teil des Plangebietes fällt das Gelände zum angrenzenden Burtelbach hin auf 758 m ü. N.N. ab. Nördlich des Bachlaufs befinden sich Hausgärten mit anschließender Wohnbebauung. Westlich des Plangebietes befinden sich verschiedene Gebäude bei denen es sich nicht um Wohnbebauung handelt, südlich grenzt die Appentalstraße (L433) an. Im Osten befindet sich ein Werkstattbetrieb/ Karosseriebau. Bei diesem handelt es sich um den Betrieb, der auf dem Plangebiet eine neue Halle errichten möchte.

Das Untersuchungsgebiet wird der naturräumlichen Einheit der „Hohe Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ ist (Großlandschaft-Nr. 9).



Legende: rot = Plangebiet

(Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, TopPlusOpen – ohne Maßstab)

Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet stellt eine etwa 1.580 m² große Freifläche dar, die an Wohnbebauung und Gewerbe angrenzt. Nördlich angrenzend befindet sich ein kleinflächiges Mischgebiet. Das Plangebiet wurde von einer privaten Grünfläche eingenommen, wurde mittlerweile aber großflächig eingeebnet und geschottert.



Legende: rote Linie = Plangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 10 = siehe Tabelle 1, ohne Maßstab

Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope Biotopnummern	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Weg und Platz mit Schotter 60.23	Geschotterte Zufahrt und Platz.	1
2	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation 35.64	Grasreiche Ruderalvegetation im Bereich der teilweise bis ca. 4 m hohen, steilen nordwestexponierten und westexponierten Böschungen sowie der westlich angrenzenden Brachfläche. Stellenweise Übergang zu mesophytischer Saumvegetation (35.12). Streuschicht vorhanden, stellenweise steiniger Untergrund.	2, 3, 4
3	Strukturreicher Hausgarten 60.63	Strukturreicher Nutz- und Ziergarten, welcher über eine kleine Brücke vom nördlich gelegenen Wohnhaus erreichbar ist. Als prägende Biotopelemente sind Einzelbäume (Walnuß, Fichte), Gebüsch, Beerensträucher, Rasen, Pflaster, Erholungseinrichtungen (Feuerstelle, Sitzbank, Grill), Ablagerungsort für Baumaterialien etc. zu nennen.	4
4	Bachlauf (Burtelbach) 12.20	Deutlich begradigter, überwiegend mit Uferverbau gesicherter Bachabschnitt, natürliche Sohlbeschaffenheit, Ufergehölz abgesehen von wenigen Weidengehölzen (regelmäßiger Rückschnitt) weitgehend fehlend, Breite ca. 2 m, ca. 1 m eingetieft.	5
5	Völlig versiegelte Straße oder Platz	Asphaltierte Hoffläche, Abstellplatz für Fahrzeuge.	6

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope Biotopnummern	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
	60.21		
6	Gebäude 60.10	Abstellhalle für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen.	-
7	Kleingartengrundstück	Mit Gartenhütten und Geräteschuppen weitgehend überbaute Kleingartenparzelle unmittelbar westlich angrenzend zum Vorhabensbereich (befindet sich ca. 4 m unter dem Niveau der Vorhabensfläche), Ablagerung verschiedener Materialien (Holz, Metall, Paletten, Kompost, etc.). Am Rande des Gartengrundstücks (zu Nr. 2 hin) befindet sich ein größeres Ligustergebüsch.	2
8	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation 35.64	Grasreiche Ruderalvegetation im Böschungsbereich der Appentalstraße mit wenigen Einzelgehölzen.	7
9	Wohnbebauung	Wohnbebauung mit Hausgärten mit geringem Gehölzanteil (Heckenzaun, Zierrasen, Einzelbäume, u. a.).	-
10	Völlig versiegelte Straße 60.21	Appentalstraße im Süden des Vorhabens.	6



Foto 1: Bestehende Schotterfläche (aus südlicher Richtung)



Foto 2: Westlich angrenzende Brachfläche mit grasreicher Ruderalvegetation



Foto 3: Grasreiche Ruderalvegetation im Bereich der Böschungsfläche zum westl. gelegenen Kleingarten



Foto 4: Hausgarten im Nahbereich des Burtelbaches



Foto 5: Angrenzender Burtelbach, westlicher Abschnitt



Foto 6: Bestehendes Firmenareal mit Gebäude und Hofflächen



Foto 7: Grasreiche Ruderalflur mit Einzelgehölzen im Bereich der Straßenböschung

Abbildung 4: Fotografische Darstellung des Plangebietes (Fotos 1 – 7)

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets: - Biotopverbund trockener Standorte, Kernraum 110 m entfernt nördlich, Kernfläche 150 m entfernt nördlich. - Biotopverbund mittlerer Standort, 1000 m Suchraum 40 m entfernt südlich. - Biotopverbund feuchter Standorte, Kernfläche 160 m nordöstlich.
FFH-Mähwiesen (nach § 30 BNatSchG)	Keine Ausweisungen im Plangebiet und nahen Umgebung*.
Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG)	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - „Wacholderheiden und Magerrasen Heimberg-Südost“, (Biotop-Nr. 178194179622), ca. 120 m nördlich. - „Feuchtkomplex Gewinn Eichle“ (Biotop-Nr. 178194175388), ca. 150 m nordöstlich. - „Feuchtkomplex Gewinn Wagenrisse“ (Biotop-Nr. 178194175388), ca. 240 m nordöstlich. - „Sukzessionsfläche im NSG Heimberg (3)“ (Biotop-Nr. 278194176261), ca. 160 m nördlich. - „Felsgehölze Unterdigisheim“ (Biotop-Nr. 278194177536), ca. 150 m südwestlich. - „Sukzessionsfläche in NSG Heimberg (2)“ (Biotop-Nr. 278194176188), ca. 155 m nördlich.
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341), ca. 150 m in nordöstlicher Richtung.
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - „Lochbrunnen“ (Nr. 84170440340), ca. 180 m nordöstlich.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - „Heimberg“ (Nr. 939001000176), ca. 150 m östlich.
Naturpark	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Obere Donau“.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und nahen Umgebung*.

*nahe Umgebung = ca. 200 m entfernt vom Plangebiet



Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatschG), grüne Fläche = Waldbiotopkartierung (§30 BNatschG), rosafarbener Punkt = Naturdenkmal, hellgrüne Flächen = FFH-Mähwiesen



Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, orangefarbene Fläche = NSG, blaue Schraffur = FFH-Gebiet, Naturpark nicht dargestellt

Abbildung 5: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen

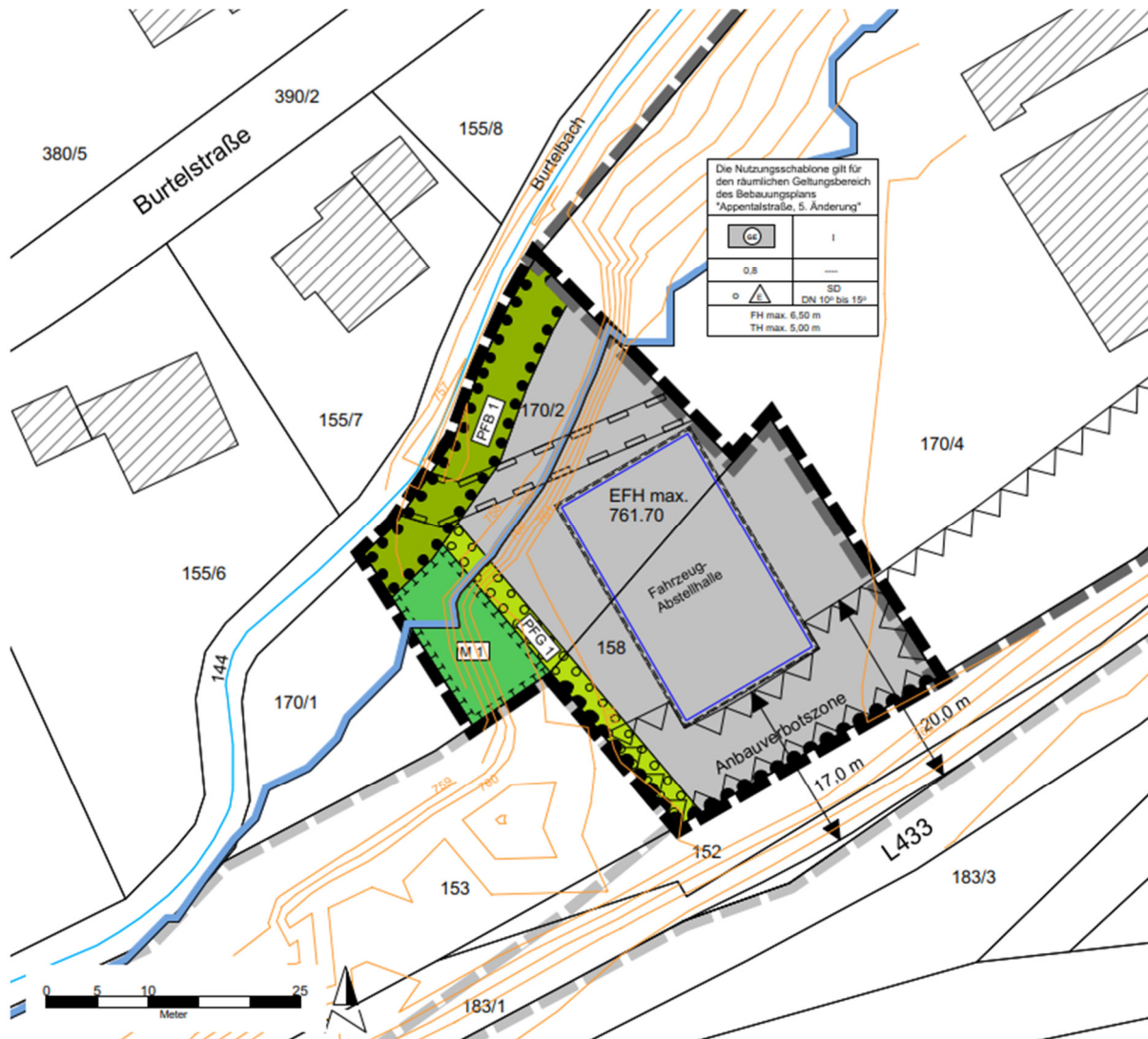
2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben bereits ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Meßstetten möchte den im Nordosten von Unterdigisheim gelegenen Bebauungsplan „Appentalstraße 5. Änderung“ ändern. Dabei soll eine im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche in eine Gewerbefläche überführt werden, um den Bau einer neuen Fahrzeughalle zu ermöglichen. Die ca. 1.500 m² große Fläche befindet sich auf den Flurstücken 170/2 und 158.



Planung: Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH

Abbildung 6: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand: 31.03.2025)

4 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans wurden im Wesentlichen Wiesenflächen sowie kleiner Gehölze beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergaben/bzw. ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte

Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

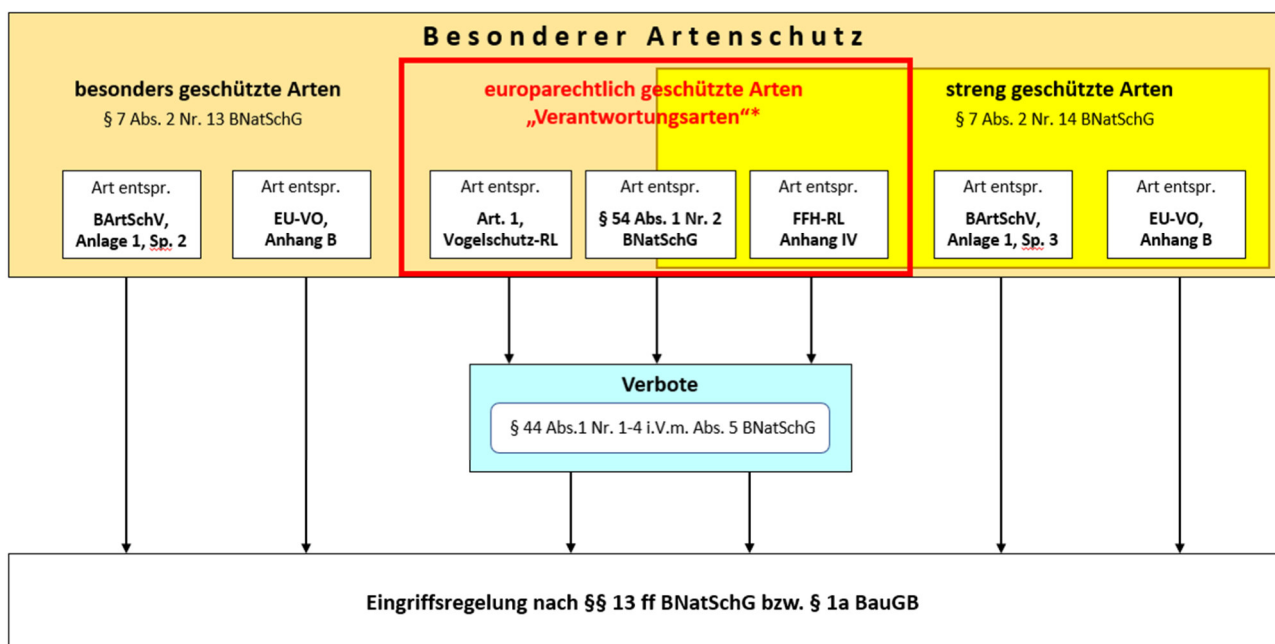
5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt zunächst eine Relevanzprüfung, in der alle für den Eingriffsraum relevanten Arten ermittelt werden.

Die Einebnungsarbeiten haben im Plangebiet bereits stattgefunden, der Eingriff hat also bereits begonnen, weshalb in diesem Fall eine „Worst-Case-Betrachtung“ angewandt werden muss. Trotzdem wurden Untersuchungen für die Reptilien vorgenommen, die vor dem Eingriff potentiell hätten anwesend sein können, um eventuell noch Hinweise auf das ursprünglich anwesende Arteninventar zu bekommen.

Folgendes Schema zeigt, welche Arten in der speziellen Artenschutzprüfung betrachtet werden (Abbildung 7, roter Rahmen):



* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant

Abbildung 7: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (abgeändert nach HMUELV 2011)

Andere besonders oder streng geschützten Arten sowie andere wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie), welche potenziell im Gebiet vorkommen hätten können, werden im Zuge der Kartierungen zur saP mit erfasst bzw. betrachtet und in der nachstehenden Tabelle mit aufgeführt. Da es sich um ein Verfahren nach §13 BauGB handelt werden diese ebenfalls in der saP berücksichtigt.

Zur Ermittlung der relevanten Arten wird in einem vorgelagerten Schritt das Spektrum an Tier- und Pflanzenarten auf Basis bekannter Verbreitungsgebiete (Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie, August 2019), typischer Lebensräume und weiterer Datenrecherche eingrenzt. Eine vertiefende gebiets- und vorhabensspezifische Beurteilung des potenziellen Artvorkommen erfolgt anschließend anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer fachlichen Einschätzung der Habitateignung innerhalb des Vorhabensraums (LfU 2020).

Um die standörtlichen Gegebenheiten umfassend beurteilen zu können, wurde beim vorliegenden Vorhaben am 20.02.2023 eine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Dicke Trespe ☐ Frauenschuh	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind weitere geschützte Pflanzenarten ebenfalls nicht zu erwarten.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: ☐ ja ☐ nein	Die Eingriffsfläche weist keine und wies keine geeigneten Strukturen auf, welche als Fortpflanzungsstätten (sog. Wochenstube) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) genutzt werden könnten. Ein gewisses Quartierpotenzial bieten nur vorhandene Strukturen im Bereich der angrenzenden Bebauung. In die betreffenden Strukturen wird und wurde im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans nicht eingegriffen. Der Eingriffsraum stellt für Fledermäuse ein potenzielles Jagdhabitat dar, welches gelegentlich von Luftraumjägern aufgesucht werden könnte. Aufgrund der strukturellen Ausprägung des Gebietes und der Kleinräumigkeit des Vorhabens sind Auswirkungen auf eine mögliche Nutzung als Jagdhabitat zu vernachlässigen. Auch stellt der Ufergehölzsaum des Burtelbachs eine mögliche Leitstruktur zwischen der Ortschaft von Unterdigisheim und der in Ortsnähe befindlichen Jagdhabitate (struktureiches Offenland, Wald, Feuchtkomplex) dar. In die betreffenden Strukturen wird und wurde ebenfalls nicht eingegriffen. Infolge des Bauvorhabens ist mit keiner maßgeblichen Beschädigung oder gar Zerstörung von Quartierlebensräumen zu rechnen. Auch der bisherige Eingriff beeinträchtigt die potenziell vorkommenden Fledermäuse nicht. Auf eine Untersuchung oder weitergehende Betrachtung der Fledermäuse kann verzichtet werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Haselmaus ☐ Biber	Ein Vorkommen von Haselmäusen kann ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen. Das Feuchtgebiet in ca. 180 m Entfernung nordöstlich des Vorhabens stellt einen Lebensraum für den Biber dar. Hier wurden mehrere Biberburgen in den dort vorhandenen Tümpeln festgestellt. Der Biber ist im Bereich des Burtelbachs bodenständig. Abgesehen vom unmittelbaren Nahbereich des Burtelbachs hat der Vorhabensbereich als Lebensstätte für den Biber keine Bedeutung. In den Gewässerlauf des Burtelbachs wird und wurde durch das Planungsvorhaben nicht eingegriffen. Veränderungen an Gewässerstruktur sowie am Abflussregime finden nicht statt. Auf eine Untersuchung des Bibers kann verzichtet werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Zauneidechse ☐ Schlingnatter ☐ Mauereidechse	Innerhalb des Baugebietes befinden sich im Bereich der Böschungsflächen kleinräumig Saum- und Randstrukturen, die grundsätzlich von der Zauneidechse als Lebensraum genutzt werden könnten (Rand- und Saumstrukturen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten). Allerdings fehlen für eine Besiedlung essentielle Lebensraumbestandteile wie geeignete Eiablageplätze oder potenzielle Winterquartiere. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen und der Anbindung an weitere, im besonderen Maße geeigneten Lebensräume im nahen Umfeld (Wacholderheide u. a.) ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Baugebiet nicht ganz auszuschließen.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Kammolch ☐ Gelbbauchunke ☐ Kreuzkröte ☐ Laubfrosch	Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. In ca. 150 m Entfernung in nordöstlicher Richtung befindet sich ein Feuchtbiotop mit potenziellen Laichgewässern. Der Bachlauf könnte für im Gebiet vorkommende Amphibien als Wanderkorridor dienen. Da am Gewässerlauf keine Veränderungen vorgenommen werden (keine Verfüllung, keine Veränderungen der Uferböschungen, keine wesentliche Gehölzentfernung etc.), kann auf vertiefende Untersuchungen der Artengruppe verzichtet werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) ☐ Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) ☐ Nachtkerzenschwärmer (NKS)	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden. Es fehlen die erforderlichen spezifischen Nahrungspflanzen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Eremit ☐ Alpenbock	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Große Moosjungfer ☐ Grüne Keiljungfer	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Schmale Windelschnecke ☐ Kleine Teichmuschel ☐ Groppe ☐ Steinkrebs	Steinkrebs und Groppe können im vorhandenen Fließgewässer nicht ausgeschlossen werden. Da am Gewässerlauf keine Veränderungen vorgenommen werden (keine Verfüllung, keine Veränderungen der Uferböschungen, keine Gehölzentfernung etc.), kann auf vertiefende Untersuchungen der Artengruppe verzichtet werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten ☐ Gebäudebrüter ☒ Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter ☐ Höhlenbrüter ☐ Wiesenbrüter ☐ Wassergebundene Vogelarten	Die wenigen Gehölzstrukturen, die im Bereich der Erweiterungsfläche standen, stellten potenzielle Brutstandorte für zweigbrütende Vogelarten dar. Strukturen, welche in Höhlen oder in Nischen brütenden Vogelarten als Niststätten dienen könnten, sind und waren im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für verschiedene Vogelarten. Der Verlust an Nahrungsraum ist aufgrund der Ausprägung des Vorhabensbereiches und der flexiblen Raumnutzung der hier zu erwartenden Vogelarten vernachlässigbar. Auf eine detaillierte Erhebung der Avifauna kann verzichtet werden.	☐ ja ☒ nein ☒ weitergehende Betrachtung („Worst-Case“)

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Reptilienerfassung

Zur Erfassung der Reptilien wurden vier Begehungen durchgeführt, an denen versucht wurde, die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen zu den Hauptaktivitätsphasen. Besonders geeignet als Lebensraum für Reptilien erscheinen die Rand- und Saumstrukturen im Böschungsbereich im Westen und Norden sowie im Süden hin zur Straße.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden am 13.04.2023 in die für die Besiedlung durch die Zauneidechse potenziell geeigneten Teilflächen sechs künstliche Verstecke (KV) in Form von Bitumenwellplatten (75 x 45 cm) ausgebracht.

Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei die Reptilienerfassungen

Nr.	Datum	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
1	13.04.2023	-	Auslegen von 6 künstlichen verstecken (KV's)	-	-
2	27.04.2023	09:30 Uhr	1.Begehung der geeigneten Strukturen, 1. Kontrolle KV's	ca. 18	heiter, schwacher Wind
3	31.05.2023	9:30 Uhr	2 Begehung der geeigneten Strukturen inkl. 2. Kontrolle KV's	ca. 15	sonnig, schwacher Wind
4	14.06.2023	9:00 Uhr	3. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. 3. Kontrolle KV's	ca. 21	sonnig, schwacher Wind
5	05.09.2023	10:10 Uhr	4. Begehung der geeigneten Strukturen (wg. Jungtieren) inkl. Kontrolle KV's (Abbau)	ca. 22	sonnig, schwacher Wind



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum, violette Flächen = gesetzlich geschützte Biotope, Rechtecke = Künstliche Verstecke

Abbildung 8: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Reptilien

6.1.1.1 Nachgewiesene Reptilienarten

6.1.1.1.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Untersuchungen wurden trotz bereits stattgefundenen Eingriffen durchgeführt, um noch eventuelle Hinweise zu bekommen. Es ist davon auszugehen, dass sich noch einzelne Exemplare in der unmittelbaren Umgebung aufhalten könnten, wenn die Fläche vor dem Eingriff von Zauneidechsen besiedelt war.

Während den Begehungen und KV-Kontrollen wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen.

Das Fehlen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet dürfte im Wesentlichen auf die Störwirkungen infolge des angrenzenden Betriebes zurückzuführen sein sowie das Fehlen von einigen Lebensraumelementen wie Eiablageplätze.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Zauneidechse ist demnach auszuschließen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Da ein Vorkommen der Zauneidechse vor der Einschotterung nicht prinzipiell ausgeschlossen werden kann, soll außerdem ein Steinriegel auf dem angrenzenden Flurstück 153 angebracht werden.

Auch wenn während der Kartierungen keine Individuen der Zauneidechse gefunden wurden, ist es möglich, dass diese sich in die angrenzende Umgebung zurückgezogen haben und bei einer Aufwertung eine Wiederbesiedelung stattfindet. Ebenso befindet sich das angrenzende

Naturschutzgebiet in einer, für die Art überbrückbaren, Distanz. Auch eine Ausbreitung der dortigen Population auf den neu errichteten Steinriegel ist somit denkbar.

- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: Anlage eines Steinriegels

6.1.1.1.2 Sonstige erfasste Arten

Im Untersuchungsgebiet konnten Waldeidechsen und Blindschleichen erfasst werden, beide Arten gelten als besonders geschützt.

Tabelle 8: Sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene, wertgebende Reptilienarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	-	b	-	-
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	-	b	-	-

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II, IV – Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung; b – besonders geschützte Art; s – streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Die Blindschleiche und Waldeidechse sind nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Dennoch muss das Vorkommen der beiden besonders geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Die weitere Abhandlung erfolgt in Kapitel 7.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die Bedeutung der Eingriffsfläche für die Avifauna bestand zum einen in ihrer potenziellen Nutzung als Nahrungshabitat für eine ganze Reihe von Vogelarten, zum anderen stellten die mittlerweile gerodeten Gebüschstrukturen Bruthabitate für verschiedene Zweigbrüter dar. Aufgrund der bereits durchgeführten Rodung der Gebüsche muss hier eine „Worst-Case-Betrachtung“ angewandt werden.

6.2.1 Betroffenheit der Vogelarten

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Im Zuge der „Worst-Case-Betrachtung“ für die gerodeten Gehölze wird davon ausgegangen, dass mit der Rodung der Verlust von Brutrevieren für Zweigbrütern einherging. Auf Grund des angrenzenden Karosseriebetriebes, der reichlich frequentiert ist, bestand bereits eine Belastung bzgl. anthropogenen Störungen. Es wird entsprechend nicht davon ausgegangen, dass sich dort störungsempfindliche Arten von höherer artenschutzfachlicher Relevanz befanden, sondern lediglich Arten, die tolerant gegenüber Störungen und noch relativ weit verbreitet sind. Durch den Wegfall der Strukturen ist keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang entstanden, da sich Zweigbrüter jährlich neue Brutstandorte suchen. Eine Erfüllung des Tatbestandes nach §44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wurde demnach nicht ausgelöst. Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Eingrünung des Plangebietes werden zudem neue Habitate geschaffen.

Auch der Wegfall des Nahrungshabitates wird als nicht relevant eingestuft. Die zu erwartenden Arten sind noch weit verbreitet und auch bzgl. ihrer Nahrungshabitate flexibel. Angrenzend zum Eingriffsbereich befinden sich ausreichend Strukturen, auf welche die Tiere ausweichen können. Im Rahmen der Maßnahme M1 für die besonders geschützten Reptilien (vgl. Kapitel 8.2.1) werden Gebüsche gepflanzt, welche auch den Vögeln als Nahrungsquelle und den Zweigbrütern als Bruthabitat zu Gute kommen wird.

Sollte es im weiteren Verlauf erforderlich sein, Gehölze zu entnehmen, muss dies im Winterhalbjahr außerhalb der Vogelbrutzeit geschehen (**V1**).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Rodung ausschließlich im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen potenziell vorkommenden Arten zu rechnen. Auf Grund der Nähe zum Siedlungsbereich und dem angrenzenden Karosseriebetrieb war im Zuge der „Worst-Case-Betrachtung“ nicht mit der Anwesenheit von störungsempfindlichen Arten zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind wenig störungsempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Mit einer erheblichen Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Vorhabens ist somit nicht zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7 Berücksichtigung von Arten gemäß der Eingriffsregelung

Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff. BNatSchG hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb besonderer Schutzgebiete zu sichern und zu erhalten.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen) zu ergreifen.

7.1 Reptilien

Am 27.04.2023, 31.05.2023 und 05.09.2023 wurden unter den KV Nr. 4 und Nr. 6 jeweils ein Individuum (adult und juvenil) der Blindschleiche gefunden. Außerdem wurde am 27.04.2023 unter dem KV Nr.5 sowie bei der Begehung im September eine Waldeidechse im Nahbereich des KV Nr. 4 gesichtet.

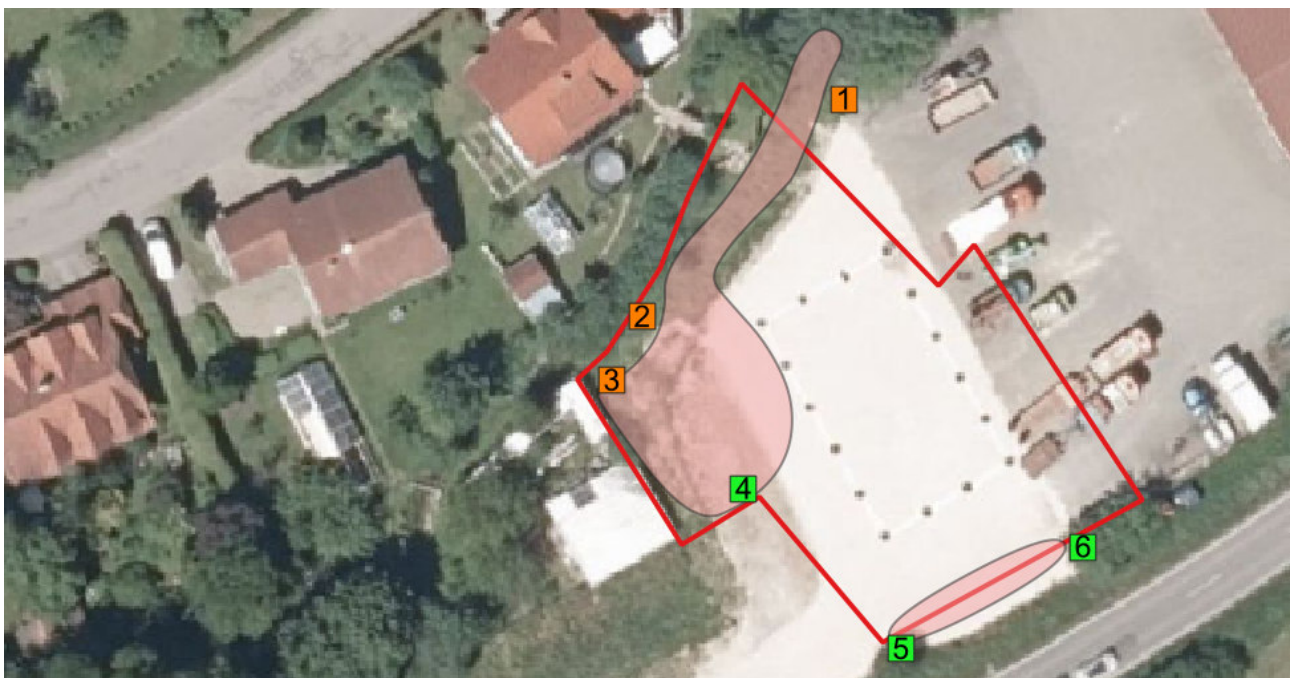
Tabelle 9: Sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene, wertgebende Reptilienarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	-	b	-	-
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	-	b	-	-

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV – Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b – besonders geschützte Art; s – streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, grüne Rechtecke = Künstliche Verstecke (KV) mit Reptilien Fund, orangene Rechtecke = Künstliche Verstecke (KV) ohne Reptilien Fund, rosa Flächen = pot. Reptilien-Lebensraum

Abbildung 9: Fundorte Reptilien und Kontrollergebnis der KVs im Untersuchungsgebiet

Bisherige Eingriffe wie Erdbewegungen und Einschotterung fanden in den Sommermonaten statt. In dieser Zeit sind die Tiere mobil und können flüchten. Es ist also davon auszugehen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere nicht stattfanden. Um dies auch weiterhin zu vermeiden, sollten weitere anfallenden Erdbewegungen und Arbeiten in den dargestellten, potenziellen Lebensräumen in der agilen Zeit der Reptilien ab April bis September durchgeführt werden (**M0**).

Durch die Einschotterung und den Verlust der Grünfläche wurde die Qualität des Habitats für die vorkommenden besonders geschützten Arten verringert. Durch eine randliche Eingrünung der Gewerbeflächen (PFG 1) und Offenhaltung der Böschungsfläche (**M1**) soll die verbleibende Restfläche für die Arten qualitativ aufgewertet werden, so dass die Funktionalität ihrer Lebensstätten bewahrt bleibt und sich der lokale Bestand infolge des Planungsvorhabens nicht signifikant verschlechtert.

8 Maßnahmen

8.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich bspw. über eine Festsetzung im Bebauungsplan, über einen Grundbucheintrag oder in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden.

8.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel:

Tabelle 10: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Stadt Meßstetten 5. Änderung Bebauungsplan „Appentalstraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 1
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Vögeln infolge von Gehölzentnahme.	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Fällarbeiten	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Tötung oder Schädigung von Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, müssen die Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.	
Zeitraum der Durchführung: Anfang Oktober - Ende Februar	

8.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

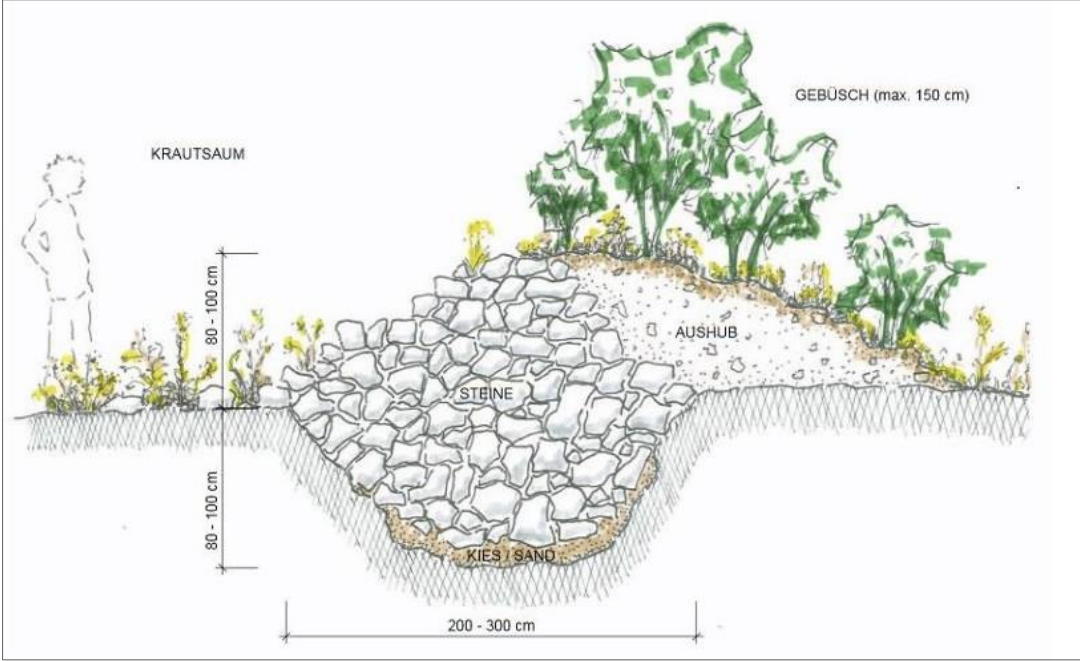
Folgende Maßnahmen sollen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Zauneidechse:

Tabelle 11: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Stadt Meßstetten 5. Änderung Bebauungsplan „Appentalstraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr.: 153	Eigentümer: Frau Bianca Klaiber-Thiel
Flächengröße:	Gemarkung: Unterdigisheim

Stadt Meßstetten 5. Änderung Bebauungsplan „Appentalstraße“		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Optimierung von Lebensraum für Reptilien (Zauneidechse) mit Überwinterungspotenzial durch Herstellung reptiliengerechter Kleinstrukturen.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Reptilien (Zauneidechse) im räumlich-zeitlichen Zusammenhang. Direkt angrenzend befinden sich Maßnahmen für weitere Reptilienarten (siehe M1), welche natürlich auch von der Zauneidechse genutzt werden können, und einen sinnvollen Verbund geben.		
Standort/Lage:		
		
Legende: rote Linie = Untersuchungsgebiet, gelb-schraffierte Fläche = Maßnahmenfläche, grüne Flächen = M0		
1. <u>Steinriegelähnliche Schüttungen (nach Röögli und Meyer, 2020; Meyer et. Al, 2011)</u> - Anlage von einer steinriegelähnlichen Steinschüttungen mit teilweiser Überdeckung mit Substrat mit einer Breite von 2 – 2,5 m, eine Höhe von ca. 0,5 m Höhe - Um die Eignung der Steinschüttung als Winterquartier sicherzustellen, muss bei der Steinschüttungen eine mindestens 80-100 cm tiefe Mulde gegraben werden. - Die Mulde ist mit einer etwa 10 cm hohen Drainage-Schicht aus Sand und Kies zu unterlegen und anschließend mit mittelgroßen (etwa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm besitzen), naturraumtypischen Steinen zu befüllen. - Die Steinschüttungen sollen dann teilweise (punktuell auf max. 30 % der Fläche) mit Erde überschüttet werden, damit sich eine Ruderalvegetation einstellen und für kleinräumigen Schatten im Wechsel mit warmen Sonnplätzen für die Thermoregulation sorgen kann. - Schaffung von Eiablageplätzen durch Schüttung von Erd-Sandgemischhaufen (nährstoffarmes Substrat) angrenzend zu der Steinschüttung		

Stadt Meßstetten	Maßnahmenbeschreibung
5. Änderung Bebauungsplan „Appentalstraße“	Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Aufbringen von einzelnen Ästen und Ranken mit Dornen (z. B. Brombeere) um die Reptilien zusätzlich vor Räubern zu schützen	
	
Steinhaufen mit Winterquartier (aus Praxismerkleblatt Kleinstrukturen, Meyer et al. 2011)	
2. <u>Anlage von Totholzhaufen (nach Rösli und Meyer, 2020)</u> Anlage von 1 bis 2 Totholzhaufen, die Anlage ist maschinell oder von Hand möglich. Die Totholzhaufen sollen eine Höhe von 50 – 100 cm haben, und sollten dabei ca. ein Gesamtvolumen von drei Kubikmetern besitzen. Geschichtet werden Äste oder Teilen von Stämmen unterschiedlicher Größe, es empfiehlt sich die großen Teile eher unten auszubringen, die Totholzhaufen sollten eine lückige Struktur besitzen und nicht zu dicht sein. Am Schluss den Haufen mit locker aufgelegten, dornigen Ästen und Ranken schützen.	
Pflege und Betreuung: ➔ Um die ökologische Funktion der Steinschüttungen zu gewährleisten, muss diese von Fachpersonal erstellt oder mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. ➔ Totholzhaufen: Wenn die Totholzhaufen zusammengesackt sind, müssen sie um einzelne Schichten nach oben hin erneuert werden. ➔ Allgemein: pflegerische Maßnahmen sollten außerhalb der Aktivitätsperiode und damit zwischen Mitte Oktober und Anfang März durchgeführt werden	
☐ Vorübergehende Inanspruchnahme	☒ Grunderwerb: nicht erforderlich

8.2 Sonstige Maßnahmen

8.2.1 Maßnahmen für Arten gemäß der Eingriffsregelung

Folgende Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen werden durchgeführt, um die Beeinträchtigung von Arten gemäß der Eingriffsregelung zu vermeiden oder auszugleichen. Durch die Maßnahmen kann gleichzeitig die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gewährleistet werden.

Reptilien:

Tabelle 12: Beschreibung der Maßnahme 0

Stadt Meßstetten 5. Änderung Bebauungsplan „Appentalstraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: M 0
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Fällarbeiten und Bodenbewegungen.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Tötung oder Schädigung von Reptilien zu vermeiden, muss die Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme) außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere und Bodenbewegungen während der Aktivitätsphase der Tiere erfolgen.	
Zeitraum der Durchführung: <u>Gehölzentfernung:</u> Anfang November bis Ende Februar <u>Entfernung weiterer Strukturen und Bodenbewegungen:</u> innerhalb der Aktivitätsphase Ende März bis Ende September	
Beschreibung: Um die im Boden überwinternden Tiere nicht zu schädigen, muss die Gehölzentfernung ohne schweres Gerät außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winter (Anfang November bis Ende Februar) erfolgen. Die Arbeiten werden in Handarbeit mittels Motorsäge und ggf. Freischneider durchgeführt. Als nächstes sind die oberflächlich vorhandenen Strukturen und Versteckmöglichkeiten (lose Gesteine und hohe Vegetation usw.) im Bereich der Eingriffsfläche während der Aktivitätsphase (ab Anfang April bis September) manuell und vorsichtig zu entfernen. Ggf. angetroffene Individuen müssen in weiter entfernt liegende Habitate wieder ausgesetzt werden. Bodenbewegungen sind ab April bis Anfang September durchzuführen, damit vorhandene Tiere aus dem Eingriffsraum flüchten können.	

Tabelle 13: Beschreibung der Maßnahme 1

Stadt Meßstetten 5. Änderung Bebauungsplan „Appentalstraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: M 1
Flurstück-Nr.: 170/2, 158	Eigentümer: Klaiber-Thiel
Flächengröße: ca. 127 m²	Gemarkung: Unterdigisheim
Status: ☒ geplant ☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Eingrünung durch Sträucher und Erhalt von offenen, lichten Böschungsbereichen von ruderalem Charakter.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Verbesserung des Lebensraumes der Reptilien.	

Stadt Meßstetten 5. Änderung Bebauungsplan „Appentalstraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: M 1
Standort/Lage: Die Maßnahmenfläche gliedert sich in zwei Teilflächen. Teilfläche 1 (hellgrün) entspricht der Böschung, Teilfläche 2 (dunkelgrün) einer ebenen Rasenfläche, die sich angrenzend an die Schotterfläche befindet.  <i>Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, hellgrün = Teilfläche 1, dunkelgrün = Teilfläche 2</i> Lageplan mit Maßnahmenstandort	
Durchführung der Maßnahme: • Offenhaltung der restlichen Fläche der Böschung auf Teilfläche 1, entspricht M 1 des Bebauungsplanes. • Eingrünung mit Gebüsch auf ca. 30% der Fläche auf Teilfläche, Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial (vgl. Umweltbericht Kapitel 8.1), entspricht PFG 1 des Bebauungsplanes	
Pflege und Betreuung: • Bewässerung der Neupflanzung bei Notwendigkeit innerhalb der ersten 3 Jahre. • Die restliche Fläche soll alle 2 Jahre durch eine späte Mahd mit Abtransport des Mahdgutes offengehalten werden, so dass der aktuelle lichte Charakter erhalten bleibt.	

9 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unter Anwendung der „Worst-Case-Betrachtung“ zur 5. Bebauungsplanänderung „Appentalstraße“ waren im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten anzunehmen. Zu nennen sind hierbei die Reptilien und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung der Vorkehrung zur Vermeidung (V1) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Für die besonders geschützten Reptilienarten müssen zusätzlich zwei Maßnahmen ergriffen werden (M0 & M1).

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 31.03.2025

i.V. Tristan Laubenstein

Büroleitung

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bernotat D, Dierschke V (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S.1362).
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- HMUENV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung: Mai 2011, 29 S.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kramer M, Bauer H-G, Bindrich F, Einstein J, Mahler U (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung (Stand: 31.12.2019)
- Laufer H (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LfU - Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Stand: Februar 2020, 23 S.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Meyer A, Dušej G, Monney J-C, Billing H, Mermod M, Jucker K (2011), Praxismerkblatt Kleinstrukturen – Steinhäufen und Steinwälle, Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch)
- Schneeweiß N, Blanke I, Kluge E, Hastedt U, Baier R (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- Ryslavy T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeld C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>

[/m05/m05_03/01229.html](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/m05/m05_03/01229.html)

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>